



Technische Einrichtung zum Einspeisemanagement

Sie sind als Anlagenbetreiber einer PV-Anlage ≤ 25 kWp gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2021 dazu verpflichtet, Ihre Anlage mit einer technischen Einrichtung auszustatten,

- a) mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann (*Funkrundsteuerempfänger*)

Oder

- b) mit der die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz auf 70% der installierten Modulleistung begrenzt wird (*Spitzenkappung*).

➔ *Erklärung zu a): Der Anlagenbetreiber erhält mit dem Netzanschlussvertrag ein Formular zur Bestellung eines Funkrundsteuerempfängers (FRE) und bestätigt darin, dass er bis zur Lieferung des FRE durch die EGW, alle weiteren erforderlichen technischen Einrichtungen (insbesondere abregelbare Wechselrichter) auf seine Kosten vorhält. Zudem verpflichtet er sich, den FRE unverzüglich nach Erhalt einzubauen.*

➔ *Erklärung zu b): Wünscht der Anlagenbetreiber die Begrenzung auf 70% der Modulleistung (Spitzenkappung) muss er dies bei der Anmeldung (mit diesem Formular oder auf dem Datenblatt für Erzeugungsanlagen) ankündigen. Die Netzverträglichkeitsprüfung wird dann nur mit 70% der Modulleistung berechnet.*

Bitte wählen Sie eine technische Einrichtung für Ihre PV-Anlage:

- ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung (Funkrundsteuerempfänger)
- Begrenzung auf 70 % der Modulleistung (Spitzenkappung)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers